Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Schutz des Euro vor Fälschungen

(2000/C 337 E/42)

KOM(2000) 492 endg. — 2000/0208(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 28. Juli 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 123 Absatz 4 dritter Satz und Artikel 308,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro [1] ist vorgesehen, daß die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken (NZB) auf Euro lautende Banknoten in Umlauf setzen und die Mitgliedstaaten Euro-Münzen ausgeben. Es ist wichtig, daß schon bald ein Schutzsystem beschlossen wird, damit es einsatzfähig ist, bevor die Euro-Banknoten und -Münzen in Umlauf gebracht werden.

(2) Bestimmte Begriffe wie Euro-Falschgeld sowie technische, operative und strategische Daten sind für die Zwecke dieser Verordnung zu definieren; die zuständigen nationalen Behörden sind zu benennen.

(3) Mit seinem Rahmenbeschluß vom 29. Mai 2000 über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro [2] hat der Rat bestimmte Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, daß der Euro in geeigneter Weise durch strafrechtliche Maßnahmen geschützt wird.

(4) Durch den Beschluß vom 29. April 1999 ist das Mandat von Europol auf die Bekämpfung der Fälschung von Geld und Zahlungsmitteln ausgedehnt worden [3].

(5) Das von der Europäischen Zentralbank (EZB) errichtete und unter ihrer Schirmherrschaft betriebene Falschgeld-Analysezentrum zentralisiert entsprechend der Leitlinie der EZB [4] die Klassifizierung und Analyse der technischen Daten über gefälschte Euro-Banknoten.

(6) Die am 28. Februar 2000 vom Rat gebilligte technische Regelung für die Behandlung falscher Euro-Münzen sieht die systematische Erhebung technischer Informationen über Euro-Fälschungen durch die Europäische Zentralbank, die Errichtung eines Europäischen technischen und wissenschaftlichen Zentrums für die technische Analyse und Klassifizierung falscher Euro-Münzen und auf nationaler Ebene die Errichtung nationaler Münzanalysezentren vor.

(7) Das Europäische technische und wissenschaftliche Zentrum soll vorübergehend als getrennte Verwaltungseinheit bei der Pariser Münze eingerichtet werden (Briefwechsel zwischen dem Vorsitzenden des Rates und dem französischen Finanzminister). Die Aufgaben des Zentrums sind in dieser Verordnung festzulegen.

(8) Die Europäische Zentralbank sammelt und verarbeitet alle technischen Daten über falsche Euro-Banknoten und falsche Euro-Münzen.

(9) Die beschlagnahmten falschen Euro-Banknoten sind den nationalen Zentralbanken zur Identifizierung zu übermitteln (oder den nationalen Falschgeld-Analysezentren). Falsche Euro-Münzen sind den nationalen Münzanalysezentren zu übermitteln.

(10) Die Kreditinstitute und die Wechselstuben sind zu verpflichten, Euro-Fälschungen aus dem Verkehr zu ziehen und den zuständigen Behörden zu übergeben.

(11) Es erscheint angezeigt, eine Euro-Fälschungsbekämpfungsstelle zu errichten. Aufgrund des Mandats von Europol müßte diese Stelle, deren Aufgaben noch im einzelnen festzulegen sind, von Europol errichtet und betrieben werden; Europol hat seine Bereitschaft hierzu zu erkennen gegeben. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der für Europol geltenden Vorschriften, um sicherzustellen, daß diese Stelle ihre in der vorliegenden Verordnung festgelegten Aufgaben wahrnehmen kann und über die notwendigen Mittel verfügt.

(12) Es ist ein Informationssystem zur Bekämpfung von Euro-Fälschungen einzurichten, das von der Euro-Fälschungsbekämpfungsstelle betrieben wird. Das System müßte eine operative und strategische Datenbank umfassen, die den Zielen von Artikel 13 des Genfer Abkommens vom 20. April 1929 entspricht, um die Prävention und Aufdeckung von Euro-Fälschungen wirksamer zu gestalten.

---

[1] ABl. L 139 vom 11.5.1998, S. 1.

[2] ABl. L 140 vom 14.6.2000, S. 1.

[3] Übereinkommen über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen), ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 2, und Beschluß des Rates vom 29.4.1999 zur Ausdehnung des Mandats von Europol auf die Bekämpfung der Fälschung von Geld und Zahlungsmitteln, ABl. C 149 vom 28.5.1999, S. 17 und Corrigendum ABl. C 229 vom 12.8.1999, S. 14.

[4] Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 26. August 1998 über bestimmte Vorschriften für Euro-Banknoten in der geänderten Fassung vom 26. August 1999 (EZB/1999/3), ABl. L 258 vom 5.10.1999, S. 32, Artikel 3.

(13) Die Aufgaben der Euro-Fälschungsbekämpfungsstelle hinsichtlich der Information der zuständigen Behörden über die Analyse und Verfolgung von Euro-Fälschungen sind genauer festzulegen; ihre Verpflichtungen auf dem Gebiet der technischen und operativen Zusammenarbeit wie auch ihre Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen und europäischen Behörden sind zu spezifizieren, um die Informationen rascher weiterzuleiten und die operative Zusammenarbeit zu erleichtern.

(14) Um den Austausch aktueller, vollständiger und homogener Daten zu gewährleisten, sollten die operativen und strategischen Informationen und die Kommunikationspflichten auf nationaler Ebene zentralisiert werden.

(15) Zwischen den zuständigen Behörden ist eine gegenseitige Amtshilfe vorzusehen sowie ein Mechanismus, der sofortige Unterstützung und eine rasche Verbreitung der Informationen gewährleistet (Alarmsystem). Dieses System müßte von der Euro-Fälschungsbekämpfungsstelle betrieben werden. Die Mitgliedstaaten treffen die hierzu erforderlichen Maßnahmen.

(16) Mit Blick auf die Verwendung des Euro in Drittländern als internationale Transaktionswährung sind Regeln für die Zusammenarbeit bei Fälschungen in Drittländern vorzusehen.

(17) Vertraulichkeit und Schutz personenbezogener Daten sind dadurch zu gewährleisten, daß solche Daten im Rahmen dieser Verordnung entsprechend den Grundsätzen der Richtlinie 95/46/EG verarbeitet werden. Diese Grundsätze sind auch dann anzuwenden, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie gemäß der Definition in Artikel 3 der Richtlinie fällt. Daten, die die technische Sicherheit betreffen, unterliegen dem Berufsgeheimnis.

(18) Um die Kontinuität der Arbeiten mit den Sachverständigen für Euro-Fälschungen zu gewährleisten, die die Vorarbeiten der Kommission geleitet haben, wird es von Nutzen sein, auch weiterhin regelmäßige Sitzungen zur Information und zum Meinungsaustausch zwischen den Hauptverantwortlichen für Prävention und Bekämpfung von Fälschungen abzuhalten. Die Schulungsmaßnahmen für die nationalen Behörden oder Drittländer werden ebenfalls in diesem Rahmen berücksichtigt, damit sich die auf nationaler und europäischer Ebene getroffenen Maßnahmen besser ergänzen. Zu diesem Zweck hat die Kommission innerhalb ihres beratenden Ausschusses eine spezielle Gruppe für den Schutz von Euro-Banknoten und -Münzen vor Fälschungen eingesetzt, der sachkundige Vertreter der Mitgliedstaaten, Vertreter der Europäischen Zentralbank, des Europäischen technischen und wissenschaftlichen Zentrums, der in Artikel 7 vorgesehenen Stelle sowie Vertreter von Europol und Interpol angehören.

(19) Der zentralisierte Informationsaustausch über die von den zuständigen nationalen Behörden aufgedeckten Fälle von Euro-Fälschungen stellt eine notwendige Ergänzung zu diesen Schutzvorkehrungen dar. Wegen der Dimensionen und Auswirkungen des auf europäischer Ebene in Aussicht genommenen Vorgehens würde ihnen dadurch eine operative Tragweite verliehen, die geeignet ist, alle Maßnahmen zur Sicherung der Glaubwürdigkeit des Euro auf Gemeinschaftsebene zu optimieren. Dieses Element läßt sich von den erforderlichen Maßnahmen zur raschen Einführung des Euro als Einheitswährung der teilnehmenden Mitgliedstaaten nicht trennen.

(20) Die Maßnahmen gegen Euro-Fälschungen betreffen die Gemeinschaft aufgrund ihrer Zuständigkeiten für die einheitliche Währung. Der Rechtsschutz des Euro läßt sich allein durch die Mitgliedstaaten nicht zufriedenstellend sicherstellen, da die Euro-Banknoten und -Münzen auch außerhalb der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten gesetzliches Zahlungsmittel sind.

(21) Die Maßnahmen dieser Verordnung gelten unbeschadet der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten bei der Anwendung des nationalen Strafrechts zum Schutz des Euro vor Fälschungen und lassen die Unabhängigkeit der nationalen Justizbehörden unberührt.

(22) Die Mitgliedstaaten, die den Euro nicht eingeführt haben, haben als potentielle Teilnehmer an der einheitlichen Währung ebenfalls ein Interesse an ihrem Rechtsschutz; im Interesse eines wirksamen Schutzes ist ihre Zusammenarbeit erforderlich. Um sicherzustellen, daß die vorliegende Verordnung auch für sie gilt, wird Artikel 308 als Rechtsgrundlage in Verbindung mit Artikel 123 Absatz 4 dritter Satz herangezogen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL 1

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. „falsche Euro-Banknoten“ oder „falsche Euro-Münzen“ Banknoten oder Münzen, die auf Euro lauten und die

   — ohne Genehmigung der zuständigen ausgebenden Behörden hergestellt oder verfälscht worden sind

   — unter Benutzung erlaubter Einrichtungen oder Materialien unter Mißachtung der Rechte oder der Bedingungen hergestellt worden sind, gemäß denen die zuständigen Behörden zur Geldausgabe befugt sind

   — unter Verletzung der Rechte und der Voraussetzungen, nach denen die zuständigen Behörden Geld ausgeben können, in Verkehr gebracht worden sind.

2. „Fälschung“ oder „Falschmünzerei“ des Euro die in den Artikeln 3 bis 5 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 29. Mai 2000 ([1]) über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro beschriebenen Verhaltensweisen.

3. „technische Daten“ die Daten, die sich auf die Beschreibung der Merkmale beziehen, die echte Banknoten und Münzen von unechten Banknoten oder Münzen unterscheiden (technische Beschreibung der Fälschungsart).

4. „operative Daten“ die Daten, die mit den Fälschungsdelikten zusammenhängen, einschließlich personenbezogener Daten, die zur Unterstützung der Untersuchungen und Ermittlungen vor Ort herangezogen werden sollen, um diese wirksamer zu gestalten.

5. „strategische Daten“ die Daten, die mit Zielen der Risikobewertung zusammenhängen und über die Behandlung eines speziellen Falls hinausgehen, in dem bereits ermittelt wird oder ermittelt werden könnte.

6. „Genfer Abkommen“ das am 20. April 1929 in Genf abgeschlossene Internationale Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei ([2]).

Artikel 2

Zuständige nationale Behörden

(1) „Zuständige nationale Behörden“ im Sinne dieser Verordnung sind die Behörden, die von den Mitgliedstaaten hierzu bezeichnet werden:

— für die Erhebung und Analyse der technischen Daten über falsche Euro-Banknoten, insbesondere die nationalen Zentralbanken oder die übrigen hierzu befugten Organe

— für die Erhebung und Analyse der technischen Daten über falsche Euro-Münzen, insbesondere die nationalen Münzämter, die nationalen Zentralbanken oder die übrigen hierzu befugten Organe

— für die Erhebung und Analyse der operativen und strategischen Daten über Euro-Fälschungen, insbesondere die in Artikel 12 des Genfer Abkommens genannten nationalen Zentralstellen

— für die Aufdeckung, Tatbestandsaufnahme, Verfolgung und Ahndung.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Europäischen Zentralbank, der Kommission und Europol ein Verzeichnis der benannten Behörden.

([1]) ABl. L 140 vom 14.6.2000, S. 1.

([2]) Nr. 2623, S. 372, Sammlung der Verträge des Völkerbunds (1931).

KAPITEL 2

TECHNISCHE DATEN

Artikel 3

Erhebung und Zugriff

(1) Die technischen Daten über falsche Euro-Banknoten und Münzen aus den Mitgliedstaaten werden von den zuständigen nationalen Behörden gesammelt und registriert und der Europäischen Zentralbank übermittelt, um dort gespeichert und verarbeitet zu werden. Die Europäische Zentralbank trägt auch für die Erhebung der technischen Informationen über falsche Euro-Banknoten und -Münzen aus Drittländern Sorge.

(2) Die zuständigen nationalen Behörden sowie Kommission und Europol haben nach Maßgabe ihrer jeweiligen Zuständigkeiten unmittelbaren Zugriff auf die technischen Informationen der Europäischen Zentralbank.

Artikel 4

Pflicht zur Übermittlung falscher Euro-Banknoten zu Identifizierungszwecken

(1) Die für die Aufdeckung oder Einziehung falscher Euro-Banknoten zuständigen nationalen Behörden übermitteln dem hierzu befugten nationalen Organ unverzüglich Exemplare jeder Art von falschen Euro-Banknoten zur Analyse und Identifizierung sowie die ihnen vorliegenden technischen und statistischen Informationen. Das befugte nationale Organ übermittelt der Europäischen Zentralbank jede neue Art von Falsifikaten, die den von der Europäischen Zentralbank beschlossenen Kriterien entsprechen.

(2) Dieses Verfahren gilt auch bei gerichtlichen Ermittlungen, es sei denn, die Verwendung sämtlicher Falsifikate als Beweismittel ist zwingend geboten.

(3) Die Europäische Zentralbank teilt den betreffenden Behörden unverzüglich das Endergebnis ihrer Analyse mit.

Artikel 5

Pflicht zur Übermittlung falscher Euro-Münzen zu Identifizierungszwecken

(1) Jeder Mitgliedstaat errichtet oder benennt nach seinen nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren ein nationales Münzanalysezentrum.

(2) Die für die Aufdeckung oder Einziehung falscher Euro-Münzen zuständigen nationalen Behörden übermitteln dem nationalen Münzanalysezentrum unverzüglich Exemplare jeder Art von falschen Euro-Münzen sowie die ihnen vorliegenden technischen und statistischen Informationen. Das nationale Münzanalysezentrum übermittelt dem Europäischen technischen und wissenschaftlichen Zentrum (ETSC) jede neue Art von Falsifikaten nach den von letzterem beschlossenen Kriterien; zu diesem Zweck stellt die Europäische Zentralbank den nationalen Münzanalysezentren die ihr vorliegenden technischen Daten über falsche Euro-Münzen zur Verfügung.

(3) Dieses Verfahren gilt auch bei gerichtlichen Ermittlungen, es sei denn, die Verwendung sämtlicher Falsifikate als Beweismittel ist zwingend geboten.

(4) Das Europäische technische und wissenschaftliche Zentrum analysiert und klassifiziert die falschen Euro-Münzen und teilt der Europäischen Zentralbank und den betroffenen Behörden unverzüglich das Endergebnis seiner Analyse mit.

Artikel 6

Pflichten der Kreditinstitute

(1) Kreditinstitute im Sinne der Richtlinie 2000/12/EG [1], sowie Institute, deren Tätigkeit im Umtausch von Banknoten oder Münzen verschiedener Devisen besteht sowie Wechselstuben ziehen alle falschen Euro-Banknoten und -Münzen aus dem Verkehr und übermitteln sie den zuständigen nationalen Behörden. Dazu kontrollieren sie in angemessener Weise die Echtheit der entgegengenommenen Euro-Banknoten und -Münzen.

(2) Institute im Sinne von Absatz 1, die fahrlässig oder absichtlich die ihnen nach Absatz 1 obliegenden Pflichten mißachten, werden mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Sanktionen belegt. Die Mitgliedstaaten teilen dem Rat, der Kommission und der Europäischen Zentralbank innerhalb eines Jahres nach Erlaß dieser Verordnung den Wortlaut der zu diesem Zweck erlassenen Bestimmungen mit.

KAPITEL 3

OPERATIVE UND STRATEGISCHE DATEN

Artikel 7

Euro-Fälschungsbekämpfungsstelle

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß eine Euro-Fälschungsbekämpfungsstelle (im folgenden „Stelle“) von Europol eingerichtet und als administrative Einheit Europols geführt wird.

(2) Im Rahmen des Europol-Informationssystems betreibt die Stelle ein System für den Austausch, die Erhebung und die Analyse operativer und strategischer Informationen.

Artikel 8

Aufgaben der Stelle

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Stelle:

— dazu beiträgt, die Effizienz des Informationsaustauschs zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Ausübung ihrer Aufgaben zur Prävention und Bekämpfung von Euro-Fälschungen zu erhöhen;

— eine regelmäßige Information der zuständigen Behörden, der Europäischen Zentralbank und der Kommission über die Verfolgung von Euro-Fälschungen zum Zwecke der strategischen Analyse gewährleistet. Diese Information erstreckt sich insbesondere auf die Fälschungsarten, den Fälschungsort und die angewandten Fälschungsmethoden;

— auf Antrag oder auf eigene Initiative den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie dritter Staaten bei der Ausübung ihrer Aufgaben zur Prävention und Bekämpfung von Euro-Fälschungen die notwendige Unterstützung leistet. Dazu gehört auch die wissenschaftliche Unterstützung;

— zum Zwecke der operativen und strategischen Analyse sowie des Schutzes des Euro vor Fälschung mit der Europäischen Zentralbank und der Kommission im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zusammenarbeitet. Diese Zusammenarbeit beinhaltet, daß die Europäische Zentralbank und die Kommission nach Maßgabe ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die Möglichkeit haben, das System der Stelle für den Austausch, die Erhebung und die Analyse von Informationen laufend abzufragen.

Artikel 9

Zentralisierung der Information auf nationaler Ebene

Die Mitgliedstaaten tragen durch angemessene Maßnahmen dafür Sorge, daß alle Informationen auf nationaler Ebene zu Fällen von Euro-Fälschungen bei der ersten amtlichen oder gerichtlichen Feststellung unverzüglich der in Artikel 12 des Genfer Abkommens vorgesehenen nationalen Zentralstelle gemeldet werden.

Artikel 10

Meldepflicht

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die in Artikel 12 des Genfer Abkommens vorgesehenen nationalen Zentralstellen alle aufgedeckten Fälle von Euro-Fälschungen bei der ersten amtlichen oder gerichtlichen Feststellung unverzüglich über die nationale Stelle von Europol an das Informationssystem nach Artikel 7 melden. Die nationalen Zentralstellen haben direkten Zugriff auf dieses Informationssystem.

(2) Die Informationen betreffen Angaben zum Fall, Angaben zum Falsifikat, die Umstände der Aufdeckung des Falsifikats, den Hintergrund der Beschlagnahme, die beteiligten Personen und die Verbindung zu anderen Fällen (siehe Anhang 1).

(3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die nationalen Zentralstellen die Informationen regelmäßig aktualisieren und in jedem Fall die Informationen über die Verfahrensschritte und den Fortgang der strafrechtlichen Verfolgung melden. Sofern nach nationalem Recht erforderlich, beantragen sie hierzu die Genehmigung der zuständigen Gerichtsbehörde.

[1] ABl. L 126 vom 26.5.2000, S. 1.

KAPITEL 4

ZUSAMMENARBEIT UND GEGENSEITIGE AMTSHILFE

Artikel 11

Gegenseitige Amtshilfe

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß eine zuständige nationale Behörde, die von einer anderen zuständigen nationalen Behörde um Amtshilfe ersucht wird, dieser, gegebenenfalls mit Kopie an die in Artikel 7 vorgesehene Stelle, sämtliche Auskünfte und Informationen erteilt, die ihr bei der Prävention, Aufspürung und Bekämpfung von Euro-Fälschungen helfen.

Artikel 12

Sofortige Unterstützung und rasche Verbreitung der Informationen

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß von der in Artikel 7 vorgesehenen Stelle ein E-Mail-System eingerichtet wird, um angemessene Sofortmaßnahmen zu ermöglichen.

(2) Das E-Mail-System (Alarmsystem) ist an allen Tagen der Woche rund um die Uhr verfügbar. Es ermöglicht eine Interaktion mit dem operativen und strategischen Informationssystem, eine einfache Übermittlung von Bildern und Fotos sowie Rückmeldungen. Es sieht in jedem Fall Angaben zur Mitteilung, dem betroffenen Fälschungstyp, den beteiligten Personen und den gewünschten Maßnahmen vor (siehe Anhang 2).

Artikel 13

Externe Aspekte

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die in Artikel 7 vorgesehene Stelle die operativen und strategischen Informationen über aus Drittländern stammende Euro-Fälschungen sammelt.

(2) Mit Drittländern wird eine Zusammenarbeit aufgenommen. Entsprechend den Bestimmungen der Kooperations-, Assoziierungs- und Beitrittsabkommen zur Prävention illegaler Handlungen beinhaltet diese Zusammenarbeit technische und administrative Hilfe zur Prävention und Bekämpfung von Euro-Fälschungen.

(3) Erhalten die zuständigen nationalen Behörden Informationen über Euro-Fälschungen, die in einem Drittland aufgetreten sind, so stellen sie mit Unterstützung von Europol und der Kommission ihre zuständigen Dienste einschließlich ihrer Verbindungsbeamten zum Zwecke der Prävention und Aufdeckung zur Verfügung. Diese Verpflichtung gilt unabhängig davon, ob bei den Fälschungen eine Verbindung zu dem Gebiet des Mitgliedstaats besteht, der die Unterstützung leistet.

KAPITEL 5

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 14

Datenschutz und Geheimhaltung

Die Mitgliedstaaten, Institutionen und sonstigen Einrichtungen tragen dafür Sorge, daß das Datenschutzniveau bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der vorliegenden Verordnung mindestens dem Niveau entspricht, das sich aus der Anwendung der Grundsätze der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ergibt.

Daten, die die technische Sicherheit betreffen, unterliegen dem Berufsgeheimnis.

Artikel 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG 1

OPERATIVES UND STRATEGISCHES INFORMATIONSSYSTEM

(standardisierte Informationen und Daten)

1. **Angaben zum Fall**

Nummer der Meldung:
Datum der Meldung:
Für die Meldung zuständige Behörde:
Internes Aktenzeichen:
Stand des Verfahrens: ☐ polizeiliche Auswertung
☐ polizeiliche Ermittlung
☐ Strafverfahren
☐ Urteil
Kontaktstellen: Name:
Telefonnummer:
Faxnummer:
E-Mail-Adresse:

2. **Angaben zum Falsifikat**

	Banknoten	Münzen
Nennwert:	☐ 500 EUR	☐ 2 EUR
	☐ 200 EUR	☐ 1 EUR
	☐ 100 EUR	☐ 50 Cent
	☐ 50 EUR	☐ 20 Cent
	☐ 20 EUR	☐ 10 Cent
	☐ 10 EUR	☐ 5 Cent
	☐ 5 EUR	☐ 2 Cent
		☐ 1 Cent

Serie:
Fälschungsklassenindikator der EZB:
Nummer der Druckmaschine:
Seriennummer:
Nummer der Druckplatte:

Nationale Seite der Münze:	BE ☐	FR ☐	LUX ☐
	DE ☐	IR ☐	NL ☐
	ES ☐	IT ☐	AU ☐
	PT ☐	FIN ☐	EL ☐

Menge:
Beschlagnahmte bzw. sichergestellte Hilfsmittel oder Gegenstände:

3. **Umstände der Aufdeckung des Falsifikats**

Datum der Aufdeckung:

Ort der Beschlagnahme bzw. Anhaltung:

☐ Person
☐ Herstellungsort
☐ anderer Ort
☐ Finanzinstitut oder Bank
☐ Überprüfung am Ort des Inverkehrbringens
☐ Bank- oder sonstiger Automat
☐ nationale Zentralbank

Aufdeckung bei:

☐ Herstellung
☐ Einfuhr in die Gemeinschaft
☐ Ausfuhr aus der Gemeinschaft
☐ Transport
☐ Verkauf/Geldwechsel
☐ Inverkehrbringen

Ort des Inverkehrbringens:

☐ Handelsgeschäft ☐ Wechselstube
☐ Bankzweigstelle ☐ Sonstiges

Ort der Beschlagnahme

Land:
Postleitzahl:
Stadt:

4. **Hintergrund der Beschlagnahme**

Umstände, die zur Aufdeckung geführt haben:

Ursprung bzw. Herkunft (nicht Ort des Inverkehrbringens):

Modus operandi, besondere Gegebenheiten:

Erklärungen des letzten Besitzers:

5. **Beteiligte Personen**

FOTO

Name:
Vorname:
Alias:
Geburtsdatum:
Geburtsort: Staatsangehörigkeit:
Anschrift: Straße:
Postleitzahl:
Stadt:
Land:

Rolle:
- Hersteller
- Einführer
- Ausführer
- Transporteur
- Besitzer
- gutgläubiger Besitzer
- Mitglied einer kriminellen Vereinigung

Behandlung der Person:
- Festnahme
- mutmaßlicher Täter
- Zeugenvernehmung
- nicht identifiziert

Verwendetes Fahrzeug: Kfz-Nummer:

Besondere Angaben und Kennzeichen (Gefährlichkeit, kriminelle Vereinigungen usw.):

6. **Verbindung zu anderen Fällen:** .....
.....
.....
.....

Nummer der Meldung: ☐
☐
☐
☐

Vorstrafen:

ANHANG 2

Alarmsystem

1. **Angaben zur Mitteilung**

Angaben zum Mitteilenden:
Angaben zur Kontaktperson:
- Name:
- Vorname:
- Büroanschrift:
- Telefon:
- Fax:
- E-Mail:

Datum der Mitteilung:
Adressat:
Kopie an:
Nummer der Meldung an die operative Datenbank:
Anhänge: Bild des Falsifikats (fakultativ)
Foto der Verdachtsperson
Sonstiges

2. Art des Falsifikats

	Banknoten	Münzen
Nennwert:	500 EUR	2 EUR
	200 EUR	1 EUR
	100 EUR	50 Cent
	50 EUR	20 Cent
	20 EUR	10 Cent
	10 EUR	5 Cent
	5 EUR	2 Cent
		1 Cent

Fälschungsklassenindikator der EZB:

Stadium: Herstellung
erstmaliges Auftreten auf dem Markt
weitere Verbreitung

Vorläufige Beurteilung der Risiken: sehr hoch
hoch
muß weiter beobachtet werden

3. **Beteiligte Personen**

Name:
Vorname:
Alias:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Anschrift: Straße:
Postleitzahl:
Stadt:
Land:
Mutmaßliche Rolle:
- Hersteller
- Einführer
- Ausführer
- Transporteur
- Besitzer
- Mitglied einer kriminellen Vereinigung
- maßgeblich Beteiligter
- unbekannt

Besondere Angaben oder Kennzeichen (Gefährlichkeit, kriminelle Vereinigungen usw.):

4. **Gewünschte Maßnahmen**

Im Zusammenhang mit den beteiligten Personen:
- unauffällige bzw. organisierte Überwachung
- Kontrolle, Abhörung
- Vernehmung als Zeuge
- Verhaftung
- Nr. des Haftbefehls:
- Amtshilfeersuchen
  - in Vorbereitung
  - bereits gestellt

Im Zusammenhang mit dem Falsifikat:
- Banken warnen
- Öffentlichkeit warnen
- Nachforschungen einleiten